

# Ausführungsbestimmungen zum Gästetaxengesetz der Gemeinde Fideris

---

Gestützt auf Art. 15 des Gästetaxengesetzes vom 19. November 2018  
Vom Gemeindevorstand Fideris erlassen am 19. November 2018

## **Art. 1**

Gästeinmeldung

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmelde-scheine, die jeder Gast bei der Ankunft auszufüllen hat, innert Wochenfrist nach der Ankunft der Gemeindeverwaltung Fideris abzugeben oder per Post zu übermitteln.

Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherber-gungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopien des Anmelde-scheines das Abreisedatum.

## **Art. 2**

Steuerperiode/ Bemessungsgrundlage

Die Gästetaxenpauschale wird für die Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr der Ge-meinde Fideris. Diese beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Art. 3**

Bezug von Formularen

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Ab-rechnung erforderlichen Formulare sind bei der Gemeindeverwal-tung Fideris zu beziehen.

## **Art. 4**

Gästetaxen pro Logier-nacht/Pauschalen

Der Gemeindevorstand Fideris setzt die Gästetaxen mit Wirkung ab 01. Januar 2019 wie folgt fest:

Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.50  
Die Pauschalgästetaxe beträgt pro Jahr Fr. 100.00

Für die Gruppen gilt folgende Regelung:  
Bei einem Aufenthalt von 1-3 Tagen werden die ordentlichen Ta-xen erhoben, das gleiche gilt für Gruppen mit weniger als 10 Per-sonen.

Aufenthaltsdauer	Gruppe von 10-29 Personen (Pauschale pro Tag)	Gruppe ab 30 Personen (Pauschale pro Tag)
4-7 Tage	Fr. 40.00	Fr. 80.00
8-15 Tage	Fr. 70.00	Fr. 160.00
16-23 Tage	Fr. 110.00	Fr. 250.00
24-31 Tage	Fr. 160.00	Fr. 320.00
32-39 Tage	Fr. 210.00	Fr. 400.00
40-47 Tage	Fr. 260.00	Fr. 480.00

### **Art. 5**

Reduktion/Befreiung von der Gästetaxenpflicht

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat zum Voraus, schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Fideris einzureichen.

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

### **Art. 6**

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 16. Januar 2012.

### **GEMEINDEVORSTAND FIDERIS**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Marianne Flury

Ernst Gabriel